

**Zweckverband  
Nordstetter Wasserversorgungsgruppe**

**Verbandssatzung**

**Neufassung der Verbandssatzung  
vom 22. November 2012; zuletzt geändert am 28. Mai 2014**

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 22. November 2012 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt am 28. Mai 2014 geändert.

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands**

- (1) Die Städte Horb am Neckar mit den Stadtteilen Ahldorf, Betra mit Neckarhausen, Dettensee, Isenburg, Mühringen und Nordstetten; Haigerloch mit den Stadtteilen Bad Imnau und Trillflingen sowie die Gemeinden Empfingen mit Dommelsberg und Wiesenstetten und Starzach mit den Ortsteilen Felldorf und Bierlingen bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt).
- (2) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe“. Er hat seinen Sitz in Horb am Neckar.

**§ 2**

**Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung und erstellt und betreibt die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Nicht darunter fallen die Anschaffungen solcher Erweiterungsanlagen, die nur einem Teil einer Verbandsgemeinde zugute kommen (z.B. Einrichtung einer Hochzone, Aussiedlungen). Er kann auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (2) Der Zweckverband erzielt keinen Gewinn.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**§ 3**

**Beteiligung**

- (1) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder bemisst sich nach Litern je Sekunde (l/s) Bezugsrecht. Sie bestimmt das einzubringende Kapital (§ 13) und die Jahresumlage (§ 14). Sie ist maßgebend für die Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes (§ 17), bei der Auflösung des Verbandes (§ 18) und für die innere Haftung bei Verbindlichkeiten.
- (2) Die wasserrechtliche Gesamtbezugsmenge des Verbandes beträgt 39 l/s. Davon sind an die Verbandsmitglieder 24 l/s vergeben. Die Mitglieder sind mit folgenden Bezugsrechten am Verband beteiligt:

die Stadt Horb am Neckar mit	13,00 l/s	(54,17%)	max. 405.000 m <sup>3</sup> /a
die Stadt Haigerloch mit	4,00 l/s	(16,67%)	max. 125.000 m <sup>3</sup> /a
die Gemeinde Empfingen mit	3,50 l/s	(14,58%)	max. 109.000 m <sup>3</sup> /a
die Gemeinde Starzach mit	3,50 l/s	(14,58%)	max. 109.000 m <sup>3</sup> /a

## **§ 4 Anlagen zur Wasserversorgung**

- (1) Zu den Anlagen, die der Verband selbst baut, unterhält, betreibt und bei Bedarf erneuert und erweitert (verbandseigene Anlagen), gehören alle Anlagen zur Gewinnung oder zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers einschließlich der Leitungen innerhalb örtlicher Versorgungsnetze, die zugleich der Durchleitung von Verbandswasser an andere Verbandsmitglieder oder an sonstige Direktabnehmer des Verbandes dienen, mit Ausnahme der darauf befindlichen Schächte sowie ihrer Einrichtungen.
- (2) Den Verbandsmitgliedern gehören die Zuleitungen von den Wasserübergabestellen des Verbandes an sowie alle Anlagen zur Verteilung des Wassers innerhalb ihres Versorgungsbereiches mit Ausnahme der Durchleitungsstrecken des Verbandes (Abs. 1 letzter Halbsatz). Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung dieser Anlagen sind Aufgabe des Verbandsmitglieds. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der verbandseigenen Anlagen haben die Verbandsmitglieder ihre eigenen Anlagen stets ordnungsgemäß instand zu halten und etwaige Störungen oder Schäden an ihren Anlagen unverzüglich zu beheben.
- (3) Soweit erforderlich, wird die Abgrenzung zwischen verbandseigenen und mitgliedseigenen Anlagen durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Wesentliche Änderungen an mitgliedseigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die Absicht der Wasserabgabe an neue Großabnehmer, durch die die Versorgung anderer Verbandsmitglieder insbesondere aus technischen Gründen nachteilig beeinflusst werden könnte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Dieser kann seine Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Insbesondere kann er verlangen, dass Mehrkosten (Investitions- und laufende Betriebskosten), die dem Verband in solchen Fällen entstehen, ganz oder zum Teil vom veranlassenden Verbandsmitglied getragen werden.

## **§ 5 Wasserabgabe**

- (1) Im Rahmen seiner tatsächlichen Liefermöglichkeiten gibt der Verband Wasser an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen ab. Er kann jedoch nicht gewährleisten, dass Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck stets gleich bleiben.
- (2) Der Verband liefert das Wasser grundsätzlich nur an die Verbandsgemeinden. Der Verband kann auch an Dritte, die ihm nicht als Mitglieder angehören, Wasser abgeben, wenn hierdurch die Versorgung der Verbandsgemeinden nicht beeinträchtigt wird. Die Lieferbedingungen dürfen nicht günstiger sein, als bei der Wasserabgabe an die Verbandsgemeinden.
- (3) Auf Verlangen des Verbandes haben die Verbandsmitglieder zur Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsbereich die vom Verband für erforderlich gehaltenen Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie auf Ersuchen des Verbandes ihre Wasserabnehmer bei Wasserknappheit zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten.
- (4) Die Wasserabgabe des Verbandes wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt. Den Verbandsmitgliedern ist es unbenommen, auf eigene Kosten einen Kontrollwasserzähler einzubauen und zu unterhalten, dessen Anzeigeergebnis dann zu berücksichtigen ist, wenn der verbandseigene Wasserzähler ausfällt oder falsch anzeigt.

## § 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 7), der Verwaltungsrat (§ 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 9).

## § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden

die Stadt Horb für die Stadtteile

Ahldorf	
Betra	
Dettensee	
Isenburg	
Mühringen	
Nordstetten	8 Vertreter

die Stadt Haigerloch für die Stadtteile

Bad Imnau	
Trillfingen	4 Vertreter

die Gemeinde Empfingen mit den Ortsteilen

Wiesenstetten	
Dommelsberg	4 Vertreter

die Gemeinde Starzach für die Ortsteile

Bierlingen	
Felldorf	4 Vertreter

Es sind dies die Bürgermeister der Verbandsmitglieder und 16 weitere Vertreter.

- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds und je ein Verhinderungsstellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Hauptorgan des Mitgliedes auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.  
Bis zur Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des vorausgehenden Satzes entsprechend.

(4) In der Verbandsversammlung ist das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in folgender Weise abgestuft. Es stehen zu

der Stadt Horb am Neckar	8 Stimmen,
der Stadt Haigerloch	4 Stimmen,
der Gemeinde Empfingen	4 Stimmen,
der Gemeinde Starzach	<u>4 Stimmen;</u>
insgesamt	20 Stimmen.

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder - bei dessen Abwesenheit – von seinem Vertreter (Abs. 2 S.2) geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt.

(5) Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
2. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
4. den Erlass von Satzungen des Verbandes;
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes, sowie soweit erforderlich, die Bestellung des Verbandsprüfers;
7. die Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder (§ 5);
8. die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen und über die Wasserbezugsverträge von erheblicher finanzieller Auswirkung;
9. die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen (einschl. Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbandes auswirken;
10. die grundsätzliche Beschlussfassung in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4, des § 17 Abs. 1 und 2, des § 18 Abs. 1;
11. die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Betrag im Einzelfall 80.000 Euro übersteigt; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung bei einzelnen bestimmten Vorhaben die Entscheidung dem Verwaltungsrat übertragen hat;
12. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert 15.000 Euro übersteigt;

13. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes;
14. Personalentscheidungen im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO bei ständig beschäftigten Arbeitern und Angestellten;
15. die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat.

Zu den Beschlüssen nach Nrn. 2, 7, 8 und 10 ist die satzungs-ändernde Mehrheit erforderlich.

(6) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung einberufen werden auch dann, wenn es ein Verbandsmitglied beantragt. Der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände beinhalten; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Mitgliedvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Im Übrigen sind
  - a) die Vorschriften in § 15 des GKZ maßgebend und
  - b) in Ergänzung dazu § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 und 3, §§ 36, 37 Abs. 1 und 3 – 7 sowie § 38 Abs. 1 und 2, Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, und 3 weiteren Mitgliedern, die (wie der Vorsitzende und sein Stellvertreter) von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 7 Abs. 3) für deren Amtszeit gewählt werden. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen zuziehen.
- (2) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Vorsitz des Verwaltungsrates wird der Verbandsvorsitzende stets von seinem Stellvertreter nach § 9 vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat. Scheidet ein Mitglied aus, so wird automatisch dessen Nachfolger Mitglied des Verwaltungsrats. Das ausscheidende Verwaltungsratsmitglied führt seine Geschäfte auch nach Ablauf seiner Amtszeit stets bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.

- (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 7) oder des Verbandsvorsitzenden (§ 9) fallen. Er berät die Angelegenheiten vor, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (8) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang § 7 Abs. 6 Nr. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubesetzung der weiteren Vertreter (§ 7 Abs. 3) für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem GKZ und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.

Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende

1. über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 30.000 € im Einzelfall;
  2. über die Stundung von Forderungen
    - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
    - bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro;
    - bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro;
  3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu dem Betrag von 500 Euro;
  4. über die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und weder eine Entscheidung des Verwaltungsrates noch der Verbandsversammlung rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des sonst zuständigen Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat er auch der Verbandsversammlung vorzutragen.

## **§ 10**

### **Entschädigung der Verbandsorgane**

- (1) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie des Verbandsvorsitzenden wird in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beim Zweckverband geregelt.
- (2) Der Verbandsrechner ist nebenamtlich tätig. Die Höhe seines Entgelts wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes werden die geltenden Vorschriften der Eigenbetriebe angewendet.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt die Verbandsversammlung einen Kassenverwalter (Verbandsrechner). Der Verbandsrechner ist zugleich Schriftführer in der Verbandsversammlung und bei den Sitzungen des Verwaltungsrats.
- (4) Zur Durchführung des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens werden die Verwaltungseinrichtungen der Stadt Horb am Neckar in Anspruch genommen. Die entstehenden Sach- und Personalkosten, mit Ausnahme der Personalkosten für den Verbandsrechner, werden vom Zweckverband aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Horb am Neckar und dem Zweckverband ersetzt.
- (5) Der Zweckverband bedient sich zur technischen Rechnungsprüfung und Beratung des Fachbereichs Technische Betriebe der Stadt Horb am Neckar. Die entstehenden Sach- und Personalkosten werden vom Zweckverband aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Horb am Neckar und dem Zweckverband ersetzt.
- (6) Der Zweckverband bedient sich zur Kassenüberwachung, insbesondere zur Vornahme der Kassenprüfungen, des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Horb am Neckar. Die entstehenden Sach- und Personalkosten werden vom Zweckverband aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Horb am Neckar und dem Zweckverband ersetzt.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

Soweit der Finanzbedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern jährlich durch eine Kapitalumlage (§13 Abs. 1,2) einer Festkostenumlage (§ 14 Abs. 1) und einer Betriebskostenumlage (§ 14 Abs. 2) aufgebracht.

### **§ 13 Anlagenfinanzierung**

- (1) Das Anlagevermögen (Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen) wird vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Kredite aufgebracht. Erhält ein einzelnes oder mehrere Mitglieder des Verbandes Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, so wird eine Kapitalumlage von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Bezugsrechtes (§ 3) erhoben.
- (2) Die planmäßige Tilgung der Kredite erfolgt über die jährlich erwirtschafteten Abschreibungen. Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen oder falls eine solche Finanzierung nicht möglich oder wünschenswert ist, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Bezugsrechtes (§ 3) durch eine Kapitalumlage anfordern.
- (3) Die Kapitalbeteiligung von neuen Verbandsmitgliedern (§ 18) und bei Erhöhung der Bezugsrechte von bisherigen Verbandsmitgliedern wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (4) Das gezeichnete Kapital des Verbandes beträgt 2.848.589,41 €.

### **§ 14 Jahresumlagen**

- (1) Der Aufwand für Darlehenszinsen, für planmäßige Abschreibungen auf die Anlagen und für Steuern sowie 40 % der Betriebs- und Verwaltungskosten, werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihres Bezugsrechtes (§ 3) umgelegt (Festkostenumlage).
- (2) Die Kosten der Wasserförderung, des Wasserentnahmeentgelts sowie 60 % der Betriebs- und Verwaltungskosten werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen jährlichen Wassermenge des laufenden Jahres erhoben (Betriebskostenumlage).
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, 10 % ihres festgesetzten Bezugsrechtes (§ 3) auf das ganze Jahr verteilt, abzunehmen und zu bezahlen. Auf Antrag kann der Verwaltungsrat Ausnahmen zulassen. Abgenommen werden muss jedoch die aus hygienischen Gründen erforderliche Mindestmenge.
- (4) Die Festkostenumlage nach Abs. 1 und die Betriebskostenumlage nach Abs. 2 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen. Die Festkostenumlage wird monatlich erhoben. Die Betriebskostenumlage wird vierteljährig erhoben und bemisst sich nach dem durch verbandseigenen Wasserzähler festgestellten Wasserverbrauch in diesem Zeitraum. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.
- (5) Von Mitgliedern, die ihre Jahreshöchstbezugsrechte überschreiten, wird ein Zuschlag zum Durchschnittswasserpreis erhoben. Die Festsetzung erfolgt im jährlichen Wirtschaftsplan.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands werden in den Verbandsgemeinden in der für ihre eigenen öffentlichen Bekanntmachungen festgelegten Weise auf deren Kosten durchgeführt.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die zuletzt vorgenommene Bekanntmachung maßgebend, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 16 Änderung der Verbandssatzung**

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Versammlung (§ 7 Abs. 5).

## **§ 17 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Versammlung mit der satzungsändernden Mehrheit. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung mit der satzungsändernden Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands im Verhältnis seines Bezugsrechts (§ 3) weiter. Mit seinem Ausscheiden verliert es den Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Es hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen; jedoch kann ihm die Versammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere, wenn die Anlagen, die der Versorgung des ausscheidenden Mitglieds dienten, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können oder wenn das Ausscheiden dem Verband eine erwünschte Kapazitätsentlastung bringt.

## **§ 18 Auflösung des Verbands**

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbands ist die satzungsändernde Mehrheit in der Versammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Maßstab für die Aufteilung ist das Verhältnis der Bezugsrechte nach § 3.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Auf-

gabe der Stadt Horb am Neckar. Die anderen Verbandsmitglieder haben sich dann deren Aufwand jeweils im Verhältnis ihrer Bezugsrechte nach § 3 zu beteiligen.

- (4) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbandes von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor der Auflösung des Verbandes ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Die Verbandssatzung vom 03. März 1994, zuletzt geändert am 26. Juni 2008, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horb am Neckar, den 22. November 2012

Peter Rosenberger  
Verbandsvorsitzender